



Besucherregelung ab 14. April 2021 für das Paul-Gerhardt-Haus

1. Die Bewohnerin / der Bewohner darf nur von **einer festen Bezugsperson maximal 1x wöchentlich** besucht werden.
2. Die **Besuchsdauer innerhalb der Besuchszeit ist unbegrenzt.**
3. Lt. der neuen Verordnung sind Besuche in unserer Einrichtung nur mit einem **negativen PCR -Test** (Abstrich nicht älter als 72h) bzw. einem **negativen Testergebnis (PoC Antigen-Test) gestattet**. Vor Ihrem Besuch melden sie sich bitte telef. unter folgender Nummer an der Pforte an: 03834/ 543 – 531, dies hilft uns dabei lange Warteschlangen vor unserem Testzentrum zu vermeiden. Nachdem die Testung erfolgt ist, erfahren sie nach 15 Minuten das Testergebnis. In diesem Zeitraum dürfen sie weder den Bereich noch unser Sekretariat betreten.

4. Es gelten weiterhin folgende Besuchszeiten:
tgl. von 10.00 – 17:00Uhr
(Bitte denken Sie daran, dass Sie trotz der tgl. Öffnungszeiten Ihre Lieben nur **maximal 1x wöchentlich** besuchen dürfen.)

Achtung: von 13.00Uhr -13.30 findet **keine Testung** statt, da wir unseren Mitarbeitern auch eine Pause gönnen möchten. Bitte haben Sie Verständnis.

5. **Der Aufenthalt für Besucher ist weiterhin nur im Bewohnerzimmer gestattet! Das Zimmer ist auf kürzestem Wege aufzusuchen.** Auch Kontakte zum Pflegepersonal am Dienstzimmer und zu den Kolleginnen im Sekretariat sollen auf das notwendigste beschränkt werden.
Bei Besuchen im Doppelzimmern soll auf einem Besuch im Zimmer verzichtet werden, hierfür wurden spezielle Besucherzimmer eingerichtet. Sollte das Verlassen des Zimmers für die Bewohnerin / den Bewohner nicht möglich sein, kann die Heimleitung Ausnahmen gestatten.

6. Die Bezugsperson meldet sich beim Mitarbeiter an der Eingangstür an und ab. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter an der Pforte erfasst die Besucher in wohnbereichs- und bewohnerbezogenen Listen, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten und die maximale Anzahl der wöchentlichen Besuche nicht zu überschreiten.

7. Der Besucher / die Besucherin füllen am Eingang das Formular „Besuchsnachweis“ aus. Es werden der eigene Name, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit erfasst. Außerdem erfolgt damit die Belehrung zu den Hygienemaßnahmen

- Tragen einer Mund- Nasenbedeckung (jederzeit)
- Händedesinfektion vor Betreten des Hauses
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50m





und die Bestätigung der eigenen Symptomfreiheit (keine erhöhte Temperatur, keine Erkältungssymptomatik).

8. Während des gesamten Aufenthaltes im Gebäude ist ein **medizinischer Mund-Nasen-Schutz** zu tragen. Während körpernahen Kontakten, bei denen der **Mindestabstand von 1,50m nicht eingehalten werden kann ist eine FFP2 Maske notwendig.**

Auch beim Aufenthalt im Freien ist jederzeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn der Abstand von 1,50m nicht eingehalten werden kann. Im Übrigen gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

Greifswald, 14.04.2021

Gez. D. Mischkale
Geschäftsführer